

Wien, am 21. November 1988

BEILAGE C

MITGLIEDSCHAFT ÖSTERREICHS IN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND IMMERWÄERENDE NEUTRALITÄT

STELLUNGNAHME DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

I. AUSGANGSLAGE

1.) In ihrem Beschluß vom 1. Dezember 1987 über das Konzept der österreichischen Integrationspolitik hat die Bundesregierung die umfassende, volle Teilnahme an der Substanz des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes der EG zum Ziel der österreichischen Integrationspolitik erklärt, wobei "die Option eines EG-Beitritts unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der immerwährenden Neutralität für die Zukunft nicht ausgeschlossen" wurde. Die Entwicklungen seit diesem Zeitpunkt haben gezeigt, daß die volle Teilnahme an der Substanz des Binnenmarktes nur über eine Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften erreicht werden kann.

2.) Die von der Bundesregierung erwogene Option eines EG-Beitritts kann sich nur auf eine Mitgliedschaft bei allen drei Europäischen Gemeinschaften, nämlich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM bzw. EAG) beziehen. Eine Mitgliedschaft nur in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft alleine wäre zwar theoretisch denkbar, weil jede der drei Gemeinschaften auf einem eigenen völkerrechtlichen Vertrag beruht, erschiene aber in der gegebenen Realität insbesondere im Hinblick auf die bereits erfolgte Verschmelzung der Organe dieser Gemeinschaften nicht durchführbar. Ferner würde wohl auch eine Akzeptierung der am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) durch Österreich erwartet werden, mit der neben einer Änderung verschiedener Bestimmungen der drei Verträge die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) auf eine völkerrechtliche Grundlage gestellt wurde; allerdings ist für eine solche Akzeptierung kein Verfahren vorgesehen.

3.) Bei einem "Beitritt" zu den Europäischen Gemeinschaften handelt es sich um kein Beitrittsverfahren im eigentlichen Sinn, sondern um ein Aufnahmeverfahren. Eine Aufnahme bedarf nach allen drei Verträgen ungeachtet unterschiedlicher Verfahren eines einstimmigen

Beschlusses des EG-Rates; die Aufnahme in die EWG außerdem eines zustimmenden Mehrheitsbeschlusses des Europäischen Parlaments.

Während der EWG- und der EURATOM-Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, gilt der EGKS-Vertrag für eine Dauer von fünfzig Jahren (bis zum Jahre 2002). Gemeinsam ist den drei Verträgen, daß sie keine Kündigungsmöglichkeit vorsehen. Aufgrund des völkerrechtlichen Vertragsrechts (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge) erschiene jedenfalls ein Austritt bei Vorliegen völkerrechtlicher Vertragsendigungsgründe grundsätzlich möglich; so etwa wenn eine grundlegende Änderung der Umstände einträte, die Voraussetzung der Mitgliedschaft eines Staates waren.

II. EG-MITGLIEDSCHAFT UND DAUERENDE NEUTRALITÄT

1.) Im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs erhebt sich die Frage nach deren Vereinbarkeit mit seinem international anerkannten Status der dauernden (immerwährenden) Neutralität. Die Ausgangslage für die Beurteilung dieser Frage stellt sich heute im Vergleich zu den 60er-Jahren erheblich anders dar: Zum einen ist die Europäische Gemeinschaft aus einer Gemeinschaft von sechs westeuropäischen Staaten eine Gemeinschaft mit zwölf Mitgliedern geworden, zu denen auch Irland zählt, das sich zu einer Politik der militärischen Neutralität bekennt. Zum anderen ist die Europäische Gemeinschaft durch ihre Erweiterung insgesamt vielfältiger und pluralistischer geworden. Ferner sind die Erfahrungen der vergangenen 25 Jahre zu berücksichtigen: diese haben gezeigt, daß für ein kleines Land, das eine besonders hohe außenwirtschaftliche Verflechtung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat, die Verminderung der Souveränität, die darin besteht, daß aus Sachzwängen de facto ein Großteil des Gemeinschaftsrechts übernommen werden muß, um an der wirtschaftlichen Dynamik des europäischen Integrationsraumes teilnehmen zu können bzw. die nachteiligen Folgen einer Abkoppelung zu vermeiden, größer erscheint als der Souveränitätsverlust, der bei einer Mitgliedschaft einträte, welche die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung bietet.

2.) Letztlich muß ein dauernd neutraler Staat über eine etwaige EG-Mitgliedschaft unter Berücksichtigung seines völkerrechtlichen Status gemäß seiner spezifischen Interessenlage entscheiden.

III. GRUNDLAGEN DER DAUERNDEN NEUTRALITÄT

1.). Ein dauernd neutraler Staat hat in Kriegszeiten die völkerrechtlichen Normen der gewöhnlichen Neutralität zu beachten. Darüberhinaus treffen ihn schon in Friedenszeiten zusätzliche Rechtspflichten. Es handelt sich hierbei um die "Vorwirkungen" oder sogenannten "sekundären Neutralitätspflichten". Hierzu gehört die Pflicht, allgemein eine Neutralitätspolitik zu führen, um nicht in einen bewaffneten Konflikt hineingezogen zu werden und in einem solchen seine neutralitätsrechtlichen Pflichten erfüllen zu können.

Hingegen besteht für einen dauernd neutralen Staat keine allgemeine Pflicht zu einer "wirtschaftlichen Neutralität". Das Neutralitätsrecht untersagt lediglich "die von einer neutralen Macht aus irgendwelchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial" (Art. 6 des XIII. Haager Abkommens von 1907). Es verlangt ferner, daß der Neutrale "alle Beschränkungen oder Verbote", die er in bezug auf Kriegsmaterial anordnet, auf die "Kriegführenden gleichmäßig" anwendet (Art. 9 des V. Haager Abkommens von 1907). Hinsichtlich aller Güter, die nicht unter den Begriff des Kriegsmaterials im Sinne des Art. 7 des V. Haager Abkommens fallen ("Waffen, Munition und überhaupt alles, was für eine Armee oder eine Flotte nützlich sein kann"), ist der neutrale Staat in der Gestaltung seiner Außenhandelspolitik frei. Er kann solche Güter sowohl selbst an die Kriegführenden liefern, als auch ihre Aus- und Durchfuhr seitens Privater nach Belieben regeln. Die Schweiz hat lediglich aus n e u t r a l i t ä t s p o l i t i s c h e n Gründen während des Zweiten Weltkriegs einen Beschränkungsrahmen unter der Bezeichnung "courant normal" eingeführt, indem sie den Durchschnitt des in Friedenszeiten bestandenen Güterverkehrs mit dem Ausland zum Maßstab des Handelsverkehrs mit den Kriegführenden genommen hat. Eine völkerrechtliche Pflicht zu einer solchen Maßnahme besteht jedoch

nicht. - Das Neutralitätsrecht kennt ferner kein generelles Verbot der Kreditgewährung an Kriegführende, sondern verbietet lediglich s t a a t l i c h e Kredite für Zwecke der Kriegführung.

2.) Die konkrete Ausgestaltung der Neutralitätspolitik ist im Rahmen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts und der Satzung der Vereinten Nationen - sofern er diesen angehört - dem freien Ermessen (politische Beurteilung) des dauernd neutralen Staates überlassen. Die Neutralitätspolitik ist eine Form von Sicherheitspolitik ebenso wie für andere Staaten die Bündnispolitik (Zugehörigkeit zu Militärallianzen). Jeder dauernd neutrale Staat kann seine Neutralität im Rahmen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts selbst interpretieren, wobei grundsätzlich alle Neutralitätspflichten als Einschränkungen der Souveränität restriktiv auszulegen sind. Eine etwaige Meinungsverschiedenheit mit einem anderen Staat über eine neutralitätsrechtliche Frage ist wie jede Differenz über die Auslegung einer völkerrechtlichen Verpflichtung mit den Mitteln der völkerrechtlichen Streiterledigung beizulegen.

3.) Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (BGBl.Nr. 211/1955) hat sich in seinen Einzelheiten auf die militärischen Pflichten der immerwährenden Neutralität (Verteidigungsbereitschaft, keine Militärstützpunkte, keine Bündniszugehörigkeit) konzentriert. Ferner hat durch die Erklärung der "immerwährenden Neutralität" ein Verweis auf das völkerrechtliche Neutralitätsrecht stattgefunden, das zusammen mit den angeführten Sicherungspflichten das Ausmaß der von Österreich zu erfüllenden Neutralitätspflichten bestimmt. Die dauernde Neutralität umfaßt jedoch keine Pflicht zu ideologischer Neutralität, wie auch Bundeskanzler Raab in der Regierungserklärung vom 26. Oktober 1955 festgestellt hat.

Zu dem im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 - das die österreichische Neutralität n i c h t begründet hat - enthaltenen Hinweis auf die Neutralität der Schweiz ist festzuhalten, daß diese nur hinsichtlich der im Völkerrecht verankerten Pflichten eines dauernd Neutralen als Vorbild für

Österreich gelten kann. Dies gilt hingegen nicht für die konkrete Ausgestaltung der Neutralitätspolitik. Hier hat Österreich von Anfang an einen von der Schweiz unterschiedlichen Weg beschritten, so insbesondere in der Frage einer Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen und beim Europarat.

IV. PROBLEME EINER EG-MITGLIEDSCHAFT ÖSTERREICHS

1. EWG-Vertrag:

a) Die gemeinsame Verkehrspolitik (Art. 75) und die gemeinsame Handelspolitik (Art. 113) könnten für ein dauernd neutrales EG-Mitglied in folgenden Situationen Probleme aufwerfen:

i) Der Neutralitätsfall:

Würde der EG-Rat im Zuge eines internationalen bewaffneten Konflikts mittels einer Verordnung nach Art. 113 bzw. nach Art. 75 EWG-Vertrag einseitig gegen eine Konfliktpartei ein Ausfuhr- bzw. Durchfuhrverbot für Kriegsmaterial erlassen, so entstünde für ein neutrales EG-Mitglied ein Konflikt mit dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 9 des V. Haager Abkommens.

Würde in einem internationalen bewaffneten Konflikt durch eine Verordnung gemäß Art. 113 EWG-Vertrag nur die Einfuhr von Waren einseitig zu Lasten einer Konfliktpartei verboten, so wäre die Durchführung einer solchen Verordnung zwar keine Verletzung des Neutralitätsrechts, erschiene aber neutralitätspolitisch bedenklich.

ii) Der Fall eines politisch motivierten Embargos:

Ein im Frieden verhängtes, politisch motiviertes Embargo verstößt nicht direkt gegen völkerrechtliches Neutralitätsrecht, das nur während eines internationalen bewaffneten Konflikts zur Anwendung gelangt. Da aber ein dauernd neutraler Staat völkerrechtlich zur Führung einer Neutralitätspolitik auch im Frieden verpflichtet ist, würde die Teilnahme an einem von der Gemeinschaft gegen einen Staat im Frieden aus politischen Gründen verhängten Wirtschaftsembargo die Frage nach der Glaubwürdigkeit der dauernden Neutralität aufwerfen.

b) Lösungsansatz:

i) Möglichkeiten der Sicherstellung eines neutralitätskonformen Verhaltens mittels der Ausnahmeregelungen der Art. 223 und 224 EWG-Vertrag:

A) Art. 223 beläßt jedem Mitgliedstaat das Recht, selbständige Maßnahmen (genereller und konkreter Art) hinsichtlich der Erzeugung von und des Handels mit Kriegsmaterial sowohl gegenüber den übrigen Mitgliedern der EG wie auch gegenüber Drittstaaten zu treffen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner "wesentlichen Sicherheitsinteressen" erforderlich sind. Dieses Recht besteht jederzeit. Art. 223 ist somit eine Ausnahme, die ohne zeitliche Limitierung für begrenzte Tatbestände gilt.

Diese Bestimmung ermöglicht hinsichtlich des von der Ratsentscheidung aus 1958 erfaßten Kriegsmaterials grundsätzlich autonomes Handeln eines Mitgliedstaates sowohl in Neutralitätsfragen als auch als Ausnahme von einem durch Ratsverordnung gemäß Art. 113 im Frieden angeordneten Embargo. Einschränkungen dieses autonomen Handelns sind

- die Festlegung des der Ausnahme unterliegenden Kriegsmaterials, die dem Kriegsmaterialbegriff des V. Haager Abkommens nicht voll entspricht, durch Ratsentscheidung und
- die allfällige nachprüfende Kontrolle jener "wesentlichen Sicherheitsinteressen", die der Mitgliedstaat als Rechtfertigung seiner Maßnahmen anführt, und der "Erforderlichkeit" der Maßnahmen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gemäß Art. 225 Abs. 2 EWG-Vertrag.

Neutralitätspolitisch motivierte Exportbeschränkungen von Kriegsmaterial in Friedenszeiten könnten unter Umständen auf diese Bestimmung gestützt werden, da solche für die Glaubwürdigkeit der Neutralität "erforderlich" sind und diese Glaubwürdigkeit eben ein "wesentliches Sicherheitsinteresse" darstellt. Umso mehr könnte ein im Neutralitätsfall, d.h. während eines internationalen bewaffneten Konflikts, von Österreich gegenüber den Konfliktparteien verfügtes Exportverbot für Kriegsmaterial als "für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich" angesehen werden.

B) Art. 224 bestätigt den EG-Mitgliedstaaten indirekt das Recht, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände und während deren Dauer selbständig sachlich nicht beschränkte Maßnahmen zu deren Abwehr zu ergreifen. Zu diesen Ausnahmetatbeständen gehören der Kriegsfall oder eine ernste, eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung sowie die Erfüllung der Verpflichtungen, die ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Dieser Artikel erlaubt möglicherweise autonome Maßnahmen zur Wahrung der Neutralität im Neutralitätsfall wie auch als Ausnahme zu einem durch Ratsverordnung gemäß Art. 113 im Frieden angeordneten Embargo; die Auffassungen darüber, ob solche Maßnahmen auch im Widerspruch zu einer in der Sache erlassenen Ratsverordnung gemäß Art. 113 EWG-Vertrag stehen dürfen, sind jedoch geteilt. Zu klären ist ferner, ob Art. 224 unter den angeführten Umständen den Abschluß völkerrechtlicher Verträge ermöglicht.

C) Die nachprüfende Kontrolle des EuGH gemäß Art. 225 unterwirft Meinungsverschiedenheiten über die "wesentlichen Sicherheitsinteressen" im Sinne des Art. 223, über das Vorliegen eines der Tatbestände des Art. 224, über die Vorschriften des Neutralitätsrechts und über die Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen nach EG-Recht der Entscheidung des Gerichtshofs. Eine richterliche Kontrolle seitens des EuGH in bezug auf Maßnahmen, die ein dauernd Neutraler aufgrund seines Status für geboten erachtet, könnte diesen Staat vor erhebliche Probleme im Hinblick auf die Erfüllung seiner neutralitätsrechtlichen Pflichten stellen. Dies einerseits im Hinblick darauf, daß eine richterliche Nachprüfung solcher Maßnahmen eine Einschränkung seiner Freiheit zur Handhabung der Neutralität darstellt, und andererseits in bezug auf sein Verhältnis zu einer Partei eines internationalen bewaffneten Konflikts, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehört.

ii) Frage des Erfordernisses zusätzlicher Vorkehrungen bzw. Klarstellungen:

Ohne zusätzliche Vorkehrungen bzw. Klarstellungen gewährleisten somit die Ausnahmeregelungen der Art. 223 und 224 des EWG-Vertrages keine unbedingte Sicherheit, daß die Neutralität in jeder Hinsicht und unter allen Umständen gewahrt werden kann. Dies wäre ein wesentlicher Punkt für Beitrittsverhandlungen.

Eine Lösungsmöglichkeit könnte in folgende Richtung gehen:

Ausgangspunkt bildet Art. 224 EWG-Vertrag, und zwar der darin enthaltene Tatbestand "Maßnahmen ..., die ein Mitgliedstaat ... in Erfüllung der Verpflichtungen trifft, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat."

So wie die NATO-Staaten ihre Bündnispflichten als durch diese Bestimmung gedeckt ansehen, so müßte die EG auch die dauernde Neutralität Österreichs als eine "Verpflichtung" anerkennen, die Österreich "im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat." Damit Österreich sich auf eine solche Interpretation verlassen kann und auch der EuGH sie beachtet, müßte sie auf der Stufe von EG-Primärrecht vereinbart werden. Für die Anerkennung der Neutralität als Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Friedens können auch historische Präzedenzfälle angeführt werden.

Außerdem müßte sichergestellt werden, daß Art. 224 EWG-Vertrag gemäß dieser anerkannten Interpretation Österreich in die Lage versetzt, die sich aus seinem Status der dauernden Neutralität ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, d.h. die entsprechenden Maßnahmen zu setzen oder zu unterlassen. Dem sollte eine Verpflichtung Österreichs gegenüberstehen, durch entsprechende Vorkehrungen das Unterlaufen von Gemeinschaftsmaßnahmen nicht zuzulassen.

2. EGKS-Vertrag

a) Auftreten einer "ernsten Mangellage" im Neutralitätsfall

Bei Eintritt einer "ernsten Mangellage" (Art. 59) sind den Gemeinschaftsorganen weitgehende Kompetenzen eingeräumt, die ihnen u.a. auch die Möglichkeit geben, direkt oder indirekt in Exporte einzugreifen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und vor allem im Hinblick auf die bestehenden und weltweit ständig noch zunehmenden Überkapazitäten auf dem Stahlsektor ist ein solcher Fall in der vorhersehbaren Zukunft jedoch kaum zu erwarten. Sollte sich in einem Neutralitätsfall, d.h. während eines internationalen bewaffneten Konflikts eine "ernste Mangellage" ergeben, so wäre die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 9 des V. Haager Abkommens nicht mit Sicherheit gewährleistet.

Auch wenn die die Verteilung bei einer "ernsten Mangellage" regelnden Bestimmungen des Art. 59 des EGKS-Vertrages unter den gegebenen Umständen vermutlich kaum praktische Bedeutung haben, so sollte bei einem EG-Beitritt Österreichs doch auch für den Eintritt einer "ernsten Mangellage" eine Lösung vorgesehen werden. Der Umstand, daß es sich hierbei um ein eher theoretisches Problem handelt, sollte eine solche erleichtern.

b) Fall eines politisch motivierten Embargos:

Wenn in den bisher aufgetretenen Fällen eine Erstreckung der Embargo-Maßnahmen der Gemeinschaft auf den Kohle- und Stahlsektor als erforderlich angesehen wurde, so wurden die dazu notwendigen Beschlüsse wegen des Fehlens einer Außenhandelskompetenz der Gemeinschaft im EGKS-Sektor von "den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten", also auf zwischenstaatlicher Ebene gefaßt. Wenngleich infolge dieses Verfahrens auszuschließen ist, daß ein neutraler Staat gegen seinen Willen zu einem neutralitätswidrigen Verhalten verpflichtet werden könnte, so stellt sich doch das Problem der dadurch eintretenden Behinderung der Gemeinschaftspolitik.

Bei einem EG-Beitritt Österreichs müßte eine Lösung angestrebt werden, bei der Österreich die Möglichkeit hätte, an einem politisch motivierten Embargo der Gemeinschaft nicht teilzunehmen, ohne dabei jedoch gleichzeitig die Politik der Gemeinschaft zu behindern.

3. EURATOM-Vertrag

a) Die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages (Kapitel VI des Zweiten Titels), die die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen regeln, sehen Eingriffsmöglichkeiten in die Exporte der Mitgliedstaaten vor. Da die Produkte, auf welche die betreffenden Bestimmungen Anwendung finden, von den an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten möglicherweise als Kriegsmaterial im Sinne des Art. 7 des V. Haager Abkommens qualifiziert werden, könnte ein von der Kommission einseitig gegen einen an einem solchen Konflikt beteiligten Nicht-EG-Mitgliedstaat verfügtes Exportverbot von diesem als eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 9 des V. Haager Abkommens angesehen werden. Es könnte somit für ein neutrales EURATOM-Mitglied eine Situation eintreten, in der die Einhaltung des neutralitätsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes nicht mit Sicherheit gewährleistet wäre.

Im Hinblick auf eine fehlende österreichische Kernindustrie erhebt sich allerdings die Frage, ob diese Regelungen des EURATOM-Vertrages praktisch überhaupt auf Österreich anwendbar sind. Dessenungeachtet sollte bei einem EG-Beitritt Österreichs für die dargestellte Situation eine Lösung vorgesehen werden. Der Umstand, daß es sich hierbei um ein eher theoretisches Problem handelt, sollte eine solche erleichtern.

b) Zur Frage einer Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM mit dem Atomsperrgesetz (Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich, BGBl.Nr. 676) ist festzuhalten, daß die Aufgabenstellung von EURATOM zumindest nicht im Widerspruch zum Atomsperrgesetz steht. Ein Beitritt Österreichs zum EURATOM-Vertrag würde keine Änderung der österreichischen Energiepolitik bedingen. Auch die EG-Staaten Dänemark, Luxemburg, Irland, Portugal und Griechenland betreiben keine Kernkraftwerke. Aus dem EURATOM-Vertrag kann keine Pflicht abgeleitet werden, die Errichtung oder den Betrieb von Kernkraftwerken zu genehmigen.

4. Einheitliche Europäische Akte

a) Die Zielvorstellung der "Europäischen Union"

In der Einheitlichen Europäischen Akte wurde das Ziel einer "Europäischen Union" verankert. Demgegenüber sind im österreichischen Neutralitätsgesetz (Art. I Abs. 1) Motive und Zweck der österreichischen Neutralität mit den Worten "zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen ..." festgelegt worden. Das in der EEA postulierte Ziel einer "Europäischen Union" steht somit in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Zweck des Neutralitätsgesetzes. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß über den Inhalt des Begriffes "Europäische Union" unter den EG-Staaten keine Übereinstimmung besteht. Die Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in einer "Europäischen Union" mit der dauernden Neutralität könnte jedenfalls erst im Lichte der konkreten Ausgestaltung einer solchen "Union" beurteilt werden.

b) Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Form, welche die EPZ durch die EEA (Titel III, Artikel 30) erhalten hat, ist die eines institutionalisierten zwischenstaatlichen Konsultationsmechanismus. Es handelt sich bei der EPZ somit um eine intergouvernementale und nicht um eine supranationale Einrichtung. Für die Mitarbeit eines dauernd neutralen Staates in der EPZ ist insbesondere von Bedeutung, daß für Beschlüsse und Aktionen im Rahmen der EPZ die Übereinstimmung aller Teilnehmer erforderlich ist, d.h. daß in der EPZ ausschließlich das Konsensprinzip gilt. Allerdings verzichten die Vertragsparteien gemäß Artikel 30 Absatz 3 lit. c der EEA "im Rahmen des Möglichen darauf, die Herausbildung eines Konsenses und das gemeinsame Handeln, das hieraus hervorgehen könnte, zu behindern." Gemeint ist wohl, daß die Vertragsparteien nur aus schwerwiegenden und überzeugenden Gründen ein gemeinschaftliches Vorgehen verhindern sollen.

Ferner ist für die Mitarbeit eines dauernd neutralen Staates in der EPZ von Bedeutung, daß die EG-Mitgliedstaaten bezüglich einer Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheitspolitik im Rahmen der EPZ

lediglich "zu einer stärkeren Koordinierung ihrer Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit bereit" sind, nicht jedoch zu einer Koordinierung ihrer Standpunkte zu den militärischen Aspekten der Sicherheit. In diesem Zusammenhang ist in der EEA ausdrücklich festgehalten, daß diese "einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen einigen der Hohen Vertragsparteien im Rahmen der Westeuropäischen Union und des Atlantischen Bündnisses nicht entgegen(steht)". Tatsächlich erfolgt eine die militärischen Aspekte umfassende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit nicht im Rahmen der EPZ. Daher erscheint eine Mitwirkung eines dauernd neutralen Staates in der EPZ neutralitätsrechtlich unbedenklich.

V. FORMULIERUNG DER ANTRÄGE ÖSTERREICHS AUF AUFNAHME IN DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1.) Gegenüber der EG sollte schon im Zusammenhang mit der Stellung von Anträgen auf Aufnahme in die drei Gemeinschaften klargestellt werden, daß Österreich die Aufrechterhaltung seiner dauernden Neutralität als Voraussetzung für eine EG-Mitgliedschaft ansieht und verschiedene, sich aus dieser ergebende Fragen Gegenstand von Verhandlungen sein müssen. In diesen Anträgen sollte darauf hingewiesen werden, daß Österreich bei der Stellung der Anträge davon ausgeht, daß sein international anerkannter Status der dauernden Neutralität aufrecht bleibt und in den Verhandlungen gemäß der einschlägigen Bestimmung des jeweiligen Vertrages gebührend Berücksichtigung finden wird. Wenig zweckmäßig erschiene es demgegenüber, in die Aufnahmeanträge bereits eine Darstellung der einzelnen, sich im Zusammenhang mit der dauernden Neutralität ergebenden Fragen aufzunehmen. Eine nähere Erläuterung sollte vielmehr den Gesprächen mit der EG-Seite vorbehalten werden.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, daß der EGKS-Vertrag formell keine Verhandlungen mit Beitrittskandidaten vorsieht, in der Praxis solche aber gleichzeitig mit jenen betreffend eine Aufnahme in die EWG und die EURATOM geführt werden. Bei der Formulierung eines österreichischen Antrages wäre darauf Bedacht zu nehmen.

2.) Zur Frage einer etwaigen Bezugnahme auf den österreichischen Staatsvertrag in den Anträgen auf Aufnahme in die EG ist festzuhalten, daß eine solche im Zusammenhang mit dem EGKS- sowie dem EURATOM-Vertrag jedenfalls entbehrlich erscheint, da durch diese Verträge Staatsvertragsbestimmungen nicht berührt erscheinen. Demgegenüber stehen einige wenige Bestimmungen des Staatsvertrages nicht im Einklang mit einzelnen Bestimmungen des EWG-Vertrages, wobei allerdings bloß wirtschaftliche Randbereiche, und zwar weitestgehend nur im Verhältnis zu einem einzigen EG-Mitgliedstaat betroffen sind. Mit dem "Anschlußverbot" des Artikels 4 des Staatsvertrages stünde eine EG-Mitgliedschaft Österreichs nicht im Widerspruch. Festzuhalten ist, daß die Pflichten Österreichs aus dem Staatsvertrag von einer EG-Mitgliedschaft jedenfalls unberührt bleiben müßten.

VI. KONKLUSIONEN

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine EG-Mitgliedschaft Österreichs unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung seiner dauernden Neutralität grundsätzlich möglich wäre. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wären in Beitrittsverhandlungen entsprechende Vorkehrungen bzw. Klarstellungen zur Absicherung der österreichischen Neutralität zu treffen. Dies gilt insbesondere für den Neutralitätsfall sowie für politisch motivierte Embargos. Für Österreich muß es in solchen Verhandlungen darum gehen, die erforderliche Berücksichtigung seiner Neutralität zu erreichen, ohne die EG in bestimmten Fällen zur Handlungsunfähigkeit zu verurteilen. Bei gegebenem politischem Willen müßte es möglich sein, diese Fragen im Verhandlungswege zu lösen. Dies nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß die dauernde Neutralität Österreichs auch von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anerkannt worden ist und ihre Bewahrung im gesamteuropäischen Interesse liegt.